



Amtssigniert. SID2016121107658
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Umwelt

Dr. Elisabeth Obermoser

Telefon +43 5356 62131 6380

Fax +43 5356 62131 746385

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR:0082911

Waldbrandgefahr

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 41 Forstgesetz 1975

Geschäftszahl FO-9/3-2016

Kitzbühel, 29.12.2016

VERORDNUNG

In den Waldbeständen des Bezirkes Kitzbühel ist aufgrund der außergewöhnlich milden Temperaturen, der geringen Luftfeuchtigkeit sowie der sehr geringen Niederschlägen der letzten Wochen eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden, eingetreten, wobei davon vor allem die südexponierten Hänge betroffen sind. Weiteres ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandesabraum wie Zweige, Äste und Wipfelstücke vorhanden. In der Weihnachtszeit und insbesondere an Silvester stellt das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen eine besondere Gefahrenquelle dar.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Bezirk Kitzbühel:

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, wird für den Bezirk Kitzbühel zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten des Bezirkes Kitzbühel sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Insbesondere sind in südexponierten Gefährdungsbereichen das Entzünden und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen (wie z. B.: Raketen, Feuertöpfen, Knallkörpern, Feuerrädern, römischen Lichtern,...) verboten!

Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-kitzbuehel/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

HINWEIS:

Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Die gegenständliche Verordnung gilt nicht für alle bereits nach § 28 Pyrotechnikgesetz 2010 erteilten Bewilligungen zum Besitz, zur Lagerung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen unter Einhaltung der darin vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

ERGEHT PER E-MAIL AN:

1. alle Gemeinden im Bezirk Kitzbühel
2. alle Polizeiinspektionen in Bezirk Kitzbühel
3. das Bezirkspolizeikommando Kitzbühel
4. das Bezirksfeuerwehrkommando Kitzbühel, zH Herrn Feuerwehr-Bezirkskommandant OBR Hubert Meusburger und Herrn Bezirksfeuerwehrinspektor Bernhard Geisler
5. die Landesforstdirektion
6. die Landeswarnzentrale
7. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
8. die Tourismusverbände im Bezirk Kitzbühel

jeweils mit dem höflichen Ersuchen um entsprechende Kundmachung (Amtstafel etc.) bzw. soweit möglich (mediale) Verbreitung

9. die Bezirksforstinspektion Kitzbühel
10. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
11. das Subreferat Sicherheit, zH Herrn Franz Überall, im Hause

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Grander